

**Bekanntmachung der Vergabe- und Entgeltordnung für die Nutzung von Räumen
in Gebäuden der Gemeinde Laer durch Dritte vom 10.11.2006**

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde ist Eigentümerin folgender öffentlicher Gebäude/Einrichtungen:

- Grundschule in der ehemaligen Hauptschule
- Altes Grundschulgebäude
- Zweifach-Sporthalle, Sportallee
- Turnhalle, Am Hofkamp
- Alter Speicher
- Verwaltungsgebäude einschließlich parlament. Teil
- Ehemalige Schule in Holthausen, Am Blick 12

§ 2

Bereitstellung gemeindlicher Gebäude für die Nutzung durch Dritte

Räumlichkeiten und Außenflächen der gemeindlichen Gebäude einschließlich ihrer Ausstattung können zur Durchführung von außerschulischen Veranstaltungen, Versammlungen, Schulungs- und Übungsabenden Dritten zur Verfügung gestellt werden, sofern

- schulische, gemeindeeigene oder andere öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden und
- die betrieblichen Verhältnisse es zulassen.

Ein Anspruch auf Überlassung besteht nicht.

Während der gesetzlichen Schulferien und an den beweglichen Ferientagen ist eine Raumbereitstellung nur in begründeten Einzelfällen möglich.

§ 3

Ausschluss von Nutzungen

Die Grundschule, die beiden Sporthallen, sowie der parlamentarische Teil des Rathauses werden nicht zur Verfügung gestellt für:

Private und geschäftliche Feiern

Jegliche Art der Gastronomie mit Ausnahme von Imbissständen im Rahmen gemeindeeigener Veranstaltungen bzw. Veranstaltungen für die Gemeinde oder im Interesse der Gemeinde

Der Alte Speicher kann für private und geschäftliche Feiern bereitgestellt werden, wenn die örtliche Gastronomie hieran überwiegend beteiligt wird.

§ 4

Antragstellung

Anträge sind dem Bürgermeister der Gemeinde Laer schriftlich mindestens zwei Wochen vor der Veranstaltung mit folgenden Angaben einzureichen:

- verantwortlicher Veranstalter
- Art der Veranstaltung
- Datum
- Uhrzeit
- voraussichtliche Dauer
- Raum/Gebäude
- Teilnehmerzahl
- Eintrittsgeld sowie alle voraussichtlich zu erwartenden Einnahmen
- Besonderheiten (z.B. Musikaufbauten, Dekoration...)
- Notwendigkeit und Dauer von Vor- und Nachbereitungszeiten.

§ 5

Weitere Bedingungen

Die Einzelheiten der Nutzung werden in den „Allgemeinen Auflagen und Bedingungen zur Nutzung von gemeindlichen Räumen“ geregelt.

§ 6

Entrichtung eines Nutzungsentgeltes

Für die Nutzung der Räumlichkeiten in gemeindlichen Einrichtungen einschließlich deren Ausstattung ist grundsätzlich ein Nutzungsentgelt zu entrichten.

§ 7

Höhe des Nutzungsentgeltes

Klassen- oder Fachraum bis 70 qm	7,00 Euro/Std.
Pausenhalle/Aula	20,00 Euro/Std.
Schulhof	3,50 Euro/Std.
Trauzimmer incl. Foyer	7,00 Euro/Std.

Sitzungssaal incl. Foyer	12,00 Euro/Std.
Turnhalle	40,00 Euro/Std.
Sporthalle	60,00 Euro/Std.
Alter Speicher	300,00 Euro/Veranstaltung

Das aufgeführte Entgelt ist je angefangene Stunde Nutzung zu entrichten.

Die Berechnung erfolgt vom Betreten bis zum Verlassen des Gebäudes.

§ 8

Verzicht

Auf das Grund- sowie das Nutzungsentgelt wird verzichtet, wenn die Veranstaltung, die Versammlung, der Schulungs- oder Übungsabend im öffentlichen Interesse liegt und die Teilnahme kostenfrei ist.

Ein öffentliches Interesse liegt vor bei Veranstaltungen, Versammlungen, Schulungs- und Übungsabenden

- vom Zweckverband Musikschule und Volkshochschule Steinfurt
- von anerkannten Einrichtungen nach dem Weiterbildungsgesetz
- des gemeindlichen Kulturprogramms
- von ortsansässigen Sportvereinen ausschließlich für den theoretischen Sportunterricht
- für Fraktionssitzungen des Rates/der Ausschüsse
- für öffentliche Informationsveranstaltungen zugelassener politischer Parteien und Ratsmitglieder
- die unmittelbar im schulischen Kontext stehen (z.B. Vermittlung von Unterrichtsinhalten)
- der Initiative für Kinder und Jugendliche in Laer u. Holthausen e.V.
- des DRK im Rahmen von Blutspendeaktionen
- von örtlichen Vereinen z.B. des Spielmannszuges der Freiw. Feuerwehr und des Blasorchesters Laer e.V.

Als kostenfrei gelten Veranstaltungen, für die kein Eintrittsgeld oder Gebühr vom Veranstalter erhoben wird.

Als kostenfrei gelten auch einmalige Veranstaltungen, wenn lediglich ein Kostenbeitrag bis zu einer Höhe von 4,50 Euro erhoben wird, um die mit der Veranstaltung verbundenen Kosten zu decken.

Weist der Veranstalter im Einzelfall nach, dass zur Kostendeckung ein höherer Kostenbeitrag erforderlich ist, kann von der Zahlung eines Entgeltes ganz oder teilweise abgesehen werden.

§ 9**Besondere Regelungen für langfristige Nutzer**

Veranstaltungen, Versammlungen, Schulungs- oder Übungsabende, die über mindestens 6 Monate regelmäßig mindestens einmal wöchentlich stattfinden, werden mit einer Nutzungspauschale berechnet. Ein Nutzungsentgelt nach Ziffer 2.1.2 entfällt.

Folgende Pauschale wird je Veranstaltungstag / pro Raum in Rechnung gestellt:

Sie beträgt monatlich

- für die Nutzung von Aulen, Foren 50,00 Euro
- für die Nutzung je Klassenraum, Fachraum 25,00 Euro
- für die Nutzung eines Raums im Alten Speicher 25,00 Euro

Bei einer wöchentlich mehrfachen Nutzung oder der Nutzung mehrerer Räume beträgt die Pauschale maximal 75,00 Euro im Monat.

§ 10**Besonderes Entgelt für die Nutzung von Geräten und Fachraumausstattungen**

Für die Nutzung von Geräten und Fachraumausstattungen wird folgende Pauschale pro angefangene Stunde Nutzung erhoben:

Videorecorder, TV, Stereoanlage	4,50 Euro/Std.
Klavier	7,00 Euro/Std.
Teeküche f.d. Zubereitung von Kaffee u. Brötchen	7,00 Euro/Std.
Schulküche	15,00 Euro/Std.
Computer/Fachraumausstattung	18,00 Euro/Std.

§ 11**Zusätzliche Personalkosten und Kosten für eine Sonderreinigung**

Ausschließlich durch die Veranstaltung entstehende Personalkosten und Kosten für eine Sonderreinigung sind in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten zu erstatten.

§ 12**Inkrafttreten**

Die Vergabe- und Entgeltordnung für die Nutzung von Räumen in Gebäuden der Gemeinde Laer durch Dritte tritt am 01.01.2007 in Kraft

gez. Dr. Schimke
Bürgermeister

gez. Maria Hinnemann
Schriftführerin

Anlage:

”Allgemeine Auflagen und Bedingungen für die Benutzung von gemeindlichen Einrichtungen“

1. Der Veranstalter haftet der Gemeinde Laer für alle Schäden, Verluste und Nachteile, gleich welcher Art und Ursache, die an den überlassenen Räumlichkeiten, Geräten, Instrumenten und Lehrmitteln in Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen. (Hierüber ist vom Veranstalter eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen und nachzuweisen)
2. Der Veranstalter stellt die Gemeinde Laer bzw. deren Bedienstete von allen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räumlichkeiten, Geräte, Instrumente, Medien und Lehrmittel sowie der Zugänge zu den Räumlichkeiten stehen.
3. Der Veranstalter verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegenüber der Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegenüber der Gemeinde, deren Bedienstete oder Beauftragte. Das gilt nicht für Schäden, welche Bedienstete oder Beauftragte der Gemeinde vorsätzlich herbeigeführt haben.
4. **Das Rauchen in den Schulräumen ist nicht gestattet.**
5. Werbung jeglicher Art auf dem Schulgelände sowie in, an und auf Schulgebäuden sowie an anderen gemeindlichen Einrichtungen ist unzulässig.
6. Das Benutzen von Propangasflaschen ist nicht erlaubt.
7. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Räume und Einrichtungsgegenstände pfleglich zu behandeln und für ein entsprechendes Verhalten der Veranstaltungsteilnehmer zu sorgen. Nach Beendigung der Veranstaltung sind die Räume in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen.
8. Grobe Verschmutzungen sind unmittelbar nach der Veranstaltung - oder nach Absprache mit dem Hausmeister - vom Veranstalter auf eigene Kosten zu beseitigen.
9. Das Benutzungsrecht endet in der Regel am Tage der Veranstaltung um 22.00 Uhr.
10. Für den Fall, dass ein unvorhergesehenes Eigeninteresse der Gemeinde an dem überlassenen Raum besteht, besitzt die Gemeinde ein Recht zum Rücktritt von dieser Vereinbarung.
11. Für den Fall, dass das hierher mitgeteilte Veranstaltungsthema ohne vorheriges Wissen der Gemeinde seinem Wortlaut oder Inhalt nach wesentlich geändert wird, besitzt die Gemeinde gleichfalls ein Rücktrittsrecht.
12. Die Überlassung der Räumlichkeiten entbindet den Veranstalter nicht von evtl. einzuholenden anderweitigen Genehmigungen.
13. Die Gemeinde ist zur fristlosen Kündigung der Vereinbarung berechtigt, wenn gegen die vorgenannten Verpflichtungen trotz Abmahnung verstoßen wird.
14. Bei der Entsorgung der Abfälle in den überlassenen Räumen/Einrichtungen ist der Abfall nach Wertstoffen und Restmüll (evtl. auch Biomüll) zu trennen.

15. Für die Ausgabe von Imbissen/Mahlzeiten etc. darf nur Mehrweggeschirr benutzt werden.
Sollte bei der Veranstaltung nicht auf Einweggeschirr verzichtet werden können, darf nur Einweggeschirr aus abbaubaren Substanzen zur Kompostierung benutzt werden.
16. Bei Vorliegen berechtigter Übermittlungsgesuche der GEMA wird die Gemeinde Laer im Einklang mit den Datenschutzvorschriften entsprechende Übermittlungen vornehmen.

Der Nutzer erkennt die o.g. Allgemeinen Auflagen und Bedingungen durch Unterschrift der beigefügten Erklärung verbindlich an und ist verpflichtet, für ihre Beachtung durch Teilnehmer und Besucher zu sorgen.

Bekanntmachungsanordnung!

Die Vergabe- und Entgeltordnung für die Nutzung von Räumen in Gebäuden der Gemeinde Laer durch Dritte vom 10.11.2006 wird hiermit gem. § 13 der Hauptsatzung der Gemeinde Laer vom 16.12.2006 in der zuletzt geänderten Fassung öffentlich bekannt gemacht.

48366 Laer, 10. November 2006

Dr. Schimke
Bürgermeister
Gemeinde Laer 6/21/2006